

Äußerste Verkaufsfrist für Hühnereier nach wie vor 21. Tag nach dem Legen

Sachsen (mm) **Die Inhaberinnen von zwei kleinen Lebensmittelgeschäften erhielten für das Inverkehrbringen von Hühnereiern über die ihnen bekannte Verkaufsfrist hinaus, Strafbefehle über 300,00 € bzw. 900,00 €. Die Regelung, dass es verboten ist, Eier nach Ablauf des 21. Tages nach dem Legen an Verbraucher abzugeben, wurde 2007 aus den aufgehobenen Bestimmungen in die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (§ 22 Abs. 3 LMHV-Tier) aufgenommen.**
(Az.: 210 Js 21927/08; 210 Js 26134/08)

Im Mai 2008 fielen einer Lebensmittelkontrolleurin bei einer Routinekontrolle in einem kleinen Lebensmittelgeschäft zwei Packungen mit je 10 Eiern auf, die bereits fünf Tage zu lang zum Verkauf angeboten worden waren. Diese befanden sich ungekühlt auf einer Verkaufstheke. Das angegebene Haltbarkeitsdatum auf den Packungen war deutlich lesbar.

Der Verstoß gegen die gesetzlich geregelten Fristen für das Inverkehrbringen der Eier wäre bei Einhaltung der der Einzelhändlerin bekannten und obliegenden Sorgfaltspflichten vermeidbar gewesen. Die zuständige Staatsanwaltschaft beantragte daher einen Strafbefehl über 15 Tagessätze zu 20,00 €.

Diese Auflage ist seit dem 03.09.2008 rechtskräftig.

Die Frist zum Inverkehrbringen war der Händlerin ausreichend bekannt, da diese bereits einige Jahre früher für einen ähnlichen Sachverhalt seitens der Staatsanwaltschaft eine Geldauflage erhalten hatte. Damals wurden 12 Packungen mit unterschiedlichen Mindesthaltbarkeitsdaten vorgefunden, für die nach der (damals gültigen) Hühnerei-Verordnung das Verbot der Abgabe an den Verbraucher bereits galt. Die Händlerin wurde daher aufgefordert diese Packungen aus dem Verkauf zu nehmen und selbst zu verbrauchen bzw. einer Bäckerei zur kurzfristigen Verwendung zum Backen zu geben. Bei einer am nächsten Tag durchgeführten Nachkontrolle wurden vier der am Vortag bemängelten Packungen wieder festgestellt. Daraufhin wurden diese sichergestellt und vernichtet.

In einem weiteren Fall des gleichen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes wurde ebenfalls wegen dem Inverkehrbringen von mehreren Packungen Hühnereiern Strafanzeige erstattet. Die beschuldigte vietnamesische Händlerin hatte im Juni 2008 neben sieben Packungen Eiern, für die seit drei Tagen das Abgabeverbot galt, fünf Packungen mit je 10 Eiern im Verkauf, deren äußerste Haltbarkeitsdatum nach dem Legen der Eier um drei Tage überschritten war. Damit wurden diese Eier 10 Tage zu lang zum Verkauf angeboten. Alle vorgefundenen Packungen wurden sichergestellt und von Amts wegen vernichtet. Das Amtsgericht hat eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen á 30,00 €, insgesamt 900 € verhängt. Auch diese Händlerin wurde mehrmals über ihre Pflichten seitens der Lebensmittelüberwachung aktenkundig belehrt.

Die im Rahmen der Ermittlungen eingesehenen Lieferscheine lieferten Anhaltspunkte dafür, dass der Vorlieferant der vietnamesischen Händlerin einen Teil der in Rede stehenden Eier kurz vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums abgegeben hatte. Der Verdacht, dass die Eier bereits mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum ausgeliefert worden sind, konnte durch die zuständige Lebensmittelüberwachung aber nicht bestätigt werden. Der Großhändler schuf durch die Lieferung von Eiern mit nur noch sehr kurzer Verkaufsspanne zumindest die Voraussetzungen für die strafbaren Handlungen der Geschäftsfrau.